

54. Über die Beweislast, den Umfang der Beweisaufnahme und die Beweiswürdigung in Abstammungsstreitigkeiten.

ZPO. §§ 286, 640ffg.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 11. April 1940 i. S. Magdalena W. (Kl.)
w. Sch. (Bekl.). IV 647/39.

I. Landgericht Bayreuth.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Die Klägerin ist ein am 16. März 1909 unehelich geborenes Kind der Bauertochter Barbara W. Diese hatte seinerzeit gegenüber dem Vormundschaftsgericht zunächst den Beklagten als Erzeuger bezeichnet, später aber, als der Beklagte die Anerkennung der Vaterschaft ablehnte, angegeben, daß sie während der Empfängniszeit auch einmal mit B. geschlechtlich verkehrt habe. Unterhaltsansprüche wurden infolgedessen gegen den Beklagten nicht erhoben. Die Klägerin behauptet, ihre Mutter habe während der Empfängniszeit nur mit dem Beklagten geschlechtlich verkehrt, der damals mit ihr ein Liebesverhältnis unterhalten habe; die Angabe ihrer Mutter über den Verkehr mit B. sei unrichtig gewesen. Sie hat mit der Klage die Feststellung verlangt, daß der Beklagte ihr wirklicher Erzeuger sei.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Es handelt sich um eine Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung der Klägerin vom Beklagten. Das Berufungsgericht hat sie — ebenso wie das Landgericht — unter Berufung auf das Urteil des erkennenden Senats vom 14. Oktober 1937 (ZB. 1938 S. 245 Nr. 19) als eine gewöhnliche Feststellungsklage nach § 256 ZPO. behandelt und im ordentlichen Verfahren erledigt. Inzwischen hat aber der Senat in der Entscheidung vom 15. Juni 1939 (RGZ. Bd. 160 S. 293) den Standpunkt eingenommen und näher begründet, daß Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung mit Rücksicht auf die ihnen heute zukommende große Bedeutung in dem besonderen Verfahren der §§ 640ffg. ZPO. durchgeführt werden müssen. Schon weil

es hieran fehlt und das Berufungsurteil deshalb auf einem fehlerhaften Verfahren beruht, unterliegt es der Aufhebung. Zugleich ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuberweisen. Für das weitere Verfahren wird das Berufungsgericht folgendes zu beachten haben:

Bei der bereits hervorgehobenen großen Bedeutung, die der Abstammungsfrage nach heutiger Anschauung nicht nur für den einzelnen Betroffenen, sondern auch für die Volksgemeinschaft zukommt, müssen in einem die blutmäßige Abstammung betreffenden Rechtsstreit alle zur Klärung dieser Frage verfügbaren Erkenntnisquellen ausgenutzt werden (vgl. RG. in JW. 1937 S. 2222 Nr. 39; DJ. 1938 S. 1798; DR. Ausg. A 1940 S. 543 Nr. 6), wobei das Gericht gemäß § 640 Abs. 1, § 622 Abs. 1 ZPO. nicht an das Vorbringen und die Beweisanträge der Parteien gebunden, vielmehr auch zur selbständigen Ermittlung von Amts wegen befugt ist. Diesem Erfordernis wird das bisherige Verfahren des Berufungsgerichts nicht gerecht. Das von dem Institut für Vererbungswissenschaft und Rassenforschung erstattete erbbiologische Gutachten schätzt die Wahrscheinlichkeit, daß die Klägerin vom Beklagten abstamme, auf 10 zu 1. An anderer Stelle des Gutachtens ist aber ausgeführt, daß dieser Grad von Wahrscheinlichkeit sich ändern — und zwar möglicherweise auf 20 zu 1 erhöhen — würde, wenn die Blutgruppenzugehörigkeit des Beklagten bekannt wäre. Diese ist entgegen der ursprünglichen Beweisanzordnung des Berufungsgerichts bisher nicht festgestellt worden. Das wird nachzuholen sein.

Eine Ergänzung der erbbiologischen Begutachtung kommt auch nach folgender Richtung in Betracht: In dem Gutachten ist ausgesprochen, daß es höchst wertvoll sein und eine viel weitergehende Beurteilung ermöglichen würde, wenn man dem Beklagten bestimmte andere als Erzeuger in Betracht kommende Männer gegenüberstellen könnte. Das Berufungsgericht wird zu erwägen haben, ob es nicht von diesem Gesichtspunkt aus geboten erscheint, die Begutachtung auf weitere Männer oder einen von ihnen zu erstrecken, nämlich auf B., mit dem während der Empfängniszeit verkehrt zu haben die Mutter der Klägerin seinerzeit gegenüber dem Vormundschaftsgericht zugegeben hatte, und auf die außerdem vom Beklagten namhaft gemachten beiden Männer, von denen er E. bereits in den Vormundschaftsakten bezeichnet hatte. Dazu wird allerdings die vorherige Vernehmung

dieser als Zeugen benannten Personen sowie der Mutter der Klägerin zweckmäßig und im Hinblick auf die vorliegenden Beweisangebote geboten sein. Wenn ferner das Berufungsurteil über die von der Klägerin beantragte Vernehmung der Mutter mit der Begründung hinweggegangen ist, daß dieser angesichts ihres früheren Verhaltens doch nicht geglaubt werden könne, so erscheint das nicht statthaft.

Zur Frage der Beweislast und der an die Führung des Beweises im Rechtsstreite zu stellenden Anforderungen sei noch folgendes bemerkt: Die Klägerin ist für ihre Behauptung, daß sie vom Beklagten abstamme, voll beweispflichtig. Sie kann ihrer Pflicht durch den Nachweis genügen, daß ihre Mutter in der Empfängniszeit nur mit dem Beklagten, nicht mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt hat. Dessen bedarf es aber nicht in jedem Falle. Vielmehr kann die Klägerin auch nachweisen, daß sie ungeachtet eines etwaigen Verkehrs, den die Mutter während der Empfängniszeit mit anderen Männern gehabt hätte, gleichwohl blutmäßig vom Beklagten stammt. Dieser Nachweis wird im allgemeinen nur auf erbbiologischem Wege zu erbringen sein, und zwar in erster Reihe durch eine Ähnlichkeitsprüfung, während eine Blutgruppenuntersuchung nur zu deren Unterstützung und zur Ausschaltung anderer als Erzeuger in Betracht kommender Personen von Wert sein wird. Zur Beweisführung kann eine erbbiologische Begutachtung allein genügen. In der Regel wird aber das erbbiologische Gutachten in Verbindung mit einer sonstigen Beweisaufnahme zu würdigen sein und unter Umständen den Wert der sonstigen Beweisergebnisse entscheidend beeinflussen, z. B. eine Zeugenaussage glaubhaft erscheinen lassen oder entkräften. Wenn in dem früher erwähnten Urteile des Senats vom 14. Oktober 1937 ausgesprochen worden ist, daß bei Klagen auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung wegen der wichtigen öffentlichen Belange ein strenger Maßstab bei der Beweiswürdigung anzulegen sei, so liegt dem ersichtlich die — inzwischen aufgegebene — Anschauung zugrunde, daß derartige Klagen im ordentlichen, der Parteiherrschaft unterstehenden Verfahren zu erledigen seien. Nachdem gerade wegen der öffentlichen Belange das Verfahren der §§ 640 ff. ZPO. mit seinen besonderen Sicherungen für eine richtige Entscheidung hier für anwendbar erklärt worden ist, wird das Erfordernis einer besonders strengen Beweiswürdigung nicht mehr aufrechterhalten werden können. Im übrigen ist es zwar Sache der freien tatrichterlichen

Überzeugung, ob unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlung eine Behauptung als erwiesen oder nicht erwiesen anzusehen ist (§ 286 B.P.O.). Es sei aber darauf hingewiesen, daß an die Führung des Beweises im Rechtsstreite nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden dürfen. Wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 15. Dezember 1939 (RGZ. Bd. 162 S. 223 [229]) dargelegt hat, ist auf diesem Wege eine jeden Zweifel oder jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließende Gewißheit niemals zu erlangen. „Der Richter muß sich vielmehr mit einem so hohen Grade von Wahrscheinlichkeit begnügen, wie er bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Mittel der Erkenntnis entsteht; ein solcher für das praktische Leben allein brauchbarer Grad von Wahrscheinlichkeit gilt als Wahrheit und das Bewußtsein des Richters von dem Vorliegen einer so ermittelten hohen Wahrscheinlichkeit als die Überzeugung von der Wahrheit.“ Diesen Grundsätzen wird das Berufungsgericht bei der erneuten Entscheidung Rechnung zu tragen haben.